

ZH_OBERGERICHT UH170011 vom 17. März 2017

ZH Obergericht, 2017-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH170011

FR: ZH_OBERGERICHT UH170011 du 17 mars 2017

IT: ZH_OBERGERICHT UH170011 del 17 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich ermittelte gegen eine "balkan- stämmige Personengruppe" wegen des Verdachts der qualifizierten Widerhand- lung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Im Rahmen dieser Ermittlungen wurden gegen diverse Personen Überwachungsmaßnahmen angeordnet. Die Erkennt- nisse führten am 29. Juni 2016 zur Verhaftung von A._____ (nachfolgend: Be- schwerdeführer) und B._____ (nachfolgend: Verfahrensbeteiligter). Die Genann- ten wurden auf einem Parkplatz in C._____ im Auto des Beschwerdeführers einer Kontrolle unterzogen und anschliessend arretiert. Aus dem Auto konnten mehrere Säcke mit Heroin sichergestellt werden. Gegen die Festgenommenen wurden ge- trennte Strafverfahren eröffnet. Am 1. Juli 2016 ersuchte der Beschwerdeführer die Staatsanwaltschaft um voll- umfängliche Akteneinsicht und um Vereinigung des gegen ihn geführten Verfah- rens mit demjenigen gegen den Verfahrensbeteiligten (Urk. 27/15/3). Die vom Be- schwerdeführer gegen den ablehnenden Entscheid der Staatsanwaltschaft erho- bene Beschwerde wurde mit Beschluss der hiesigen Kammer vom 16. August 2016 in Bezug auf die verweigerte Vereinigung gutgeheissen. Auf die weiteren Anträge auf Gewährung der Teilnahme- und Fragerechte wurde nicht eingetreten bzw. die Beschwerde gegen die Verweigerung der sofortigen vollumfänglichen Akteneinsicht abgewiesen (Urk. 27/18/5). Der Beschluss blieb unangefochten.

E. 2

Mit Schreiben vom 24. August 2016 teilte der zuständige Staatsanwalt dem amtlichen Verteidiger mit, dem Beschluss der hiesigen Kammer vom 16. August 2016 hätten nur beschränkte Informationen zugrunde gelegen, da diese aufgrund des Verfahrensstands nicht hätten eröffnet werden können. Die Verfahren hätten sich seither weiterentwickelt, weshalb nun eine andere Ausgangslage vorliege, aufgrund welcher ersichtlich sei, dass die Verfahren auch weiterhin getrennt zu führen seien. Ein Teilnahmerecht an den Einvernahmen des Verfahrensbeteiligten werde weiterhin abgelehnt, weil der Beschwerdeführer keine Parteistellung im ge-

- 4 - gen diesen geführten Verfahren habe. Ausserdem seien im Verfahren gegen Letzteren die polizeilichen Einvernahmen zu denjenigen Vorgängen abgeschlos- sen, in die auch der Beschwerdeführer involviert sei (Urk. 27/18/6). Dagegen ge- langte der Beschwerdeführer erneut mittels Beschwerde an die hiesige Kammer und beantragte (auch superprovisorisch bzw. im Sinne eines vorsorglichen Ent- scheids) die Vereinigung der beiden Verfahren. Die hiesige Kammer gab dem Begehren um Erlass superprovisorischer bzw. vorsorglicher Massnahmen nicht statt, wies die Sache jedoch mit Beschluss vom 29. September 2016 in Gutheis- sung der Beschwerde an die Staatsanwaltschaft zurück. Die Staatsanwaltschaft wurde angewiesen, die Verfahren zu vereinigen, soweit der Beschwerdeführer vom gegen den Verfahrensbeteiligten geführten Verfahren betroffen ist (Urk. 27/18/10 = Urk. 14).

E. 3

Gegen den Entscheid der hiesigen Kammer vom 29. September 2016 erhob die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich am 1. November 2016 Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht (Urk. 19). Das Bundesgericht hiess die Beschwerde infolge Verletzung des rechtlichen Gehörs gegenüber dem Verfahrensbeteiligten mit Urteil vom 13. Januar 2017 gut und wies die Sache zur neuen Beurteilung unter Gehörgewährung an die hiesige Kammer zurück (Urk. 23). In der Folge wurde der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um der Kammer Adresse und Personalien des Verfahrensbeteiligten bekannt zu geben und die Akten einzureichen (Urk. 24). Am 30. Januar 2017 übermittelte die Staatsanwaltschaft die gewünschten Angaben (Urk. 26) sowie die Akten (Urk. 27). Daraufhin wurde dem Verfahrensbeteiligten Frist zur Stellungnahme angesetzt (Urk. 28). Sein amtlicher Verteidiger teilte mit Eingabe vom 7. Februar 2017 mit, dass gegen seinen Mandanten am 19. Januar 2017 ein Sachurteil des Bezirksgerichts Dielsdorf ergangen und dieses inzwischen rechtskräftig sei. Ausserdem sei er ab dem 13. Februar 2017 nicht mehr als Rechtsanwalt tätig (Urk. 29). In Nachachtung der Verfügung vom 9. Februar 2017 der hiesigen Kammer (vgl. Urk. 32) übermittelte das Bezirksgericht Dielsdorf das gegen den Verfahrensbeteiligten im abgekürzten Verfahren ergangene Urteil vom 19. Januar 2017 mit Rechtskraftbescheinigung (Urk. 33). Mit Verfügung vom 14. Februar 2017 wurden das Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf sowie die Eingabe des Verfahrensbeteiligten vom 7. Februar 2017

- 5 - dem Beschwerdeführer zur freigestellten Äusserung, insbesondere zur Frage der Gegenstandslosigkeit des vorliegenden Beschwerdeverfahrens, übermittelt (Urk. 35). Der Beschwerdeführer äusserte sich mit Eingabe vom 20. Februar 2017 ablehnend dazu und hielt an seiner Beschwerde fest. Gleichzeitig beantragte er, es sei die Nichtigkeit der Anklageschrift gegen den Verfahrensbeteiligten vom 2. November 2016 sowie des Urteils des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 19. Januar 2017 festzustellen (Urk. 38). Diese Eingabe wurde der Staatsanwaltschaft sowie der Kanzlei des ehemaligen amtlichen Verteidigers des Verfahrensbeteiligten zur freigestellten Äusserung zugestellt (Urk. 40 und Urk. 41). Innert Frist gingen keine weiteren Stellungnahmen ein (vgl. Urk. 42 und Urk. 43). Infolge Neukonstituierung der Kammer ergeht der vorliegende Beschluss nicht in der den Parteien angekündigten Besetzung. II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.